

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT);
Erhöhung der Zuwendung und Bewilligung einer
überplanmäßigen Auszahlung**

Bezug: 144/2021, 807/2021, 808a/2021, 98/2022, 224/2022

Anlagen: Anschreiben Änderungsbescheid WIT 2022

Beschlussantrag:

1. Der Zuwendungsbescheid vom 30.09.2022 (Vorlage 224/2022) wird aufgehoben.
2. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt für den Zuwendungszeitraum 2019 bis 2023 zusätzliche Zuwendungen in Höhe von 813.500 Euro zum Ausgleich der angefallenen Kosten für die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Vermieterinnen und Vermieter von Einzelhandelsimmobilien in Tübingen bei Gewerbe-Mietnächlässen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) in 2022 und 2023 sowie für Personalkosten im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ für das Jahr 2023.
3. Dazu wird auf der Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 125.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 genehmigt.
4. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 125.000 Euro erfolgt innerhalb des THH_2 aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer (Produktgruppe 6110 „Steuern und ähnliche Abgaben“).
5. Dem Änderungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2022	Entwurf HH-Plan 2023
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer			EUR	
	Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen				
5710-2 Wirtschaftsförderung	17	Transferaufwendungen	-1.339.200	-1.146.160	
		<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-125.000</i>	<i>-625.000</i>	
DEZ 02 THH_7 FB7	Dezernat 02 EBM Cord Soehle			EUR	
	Planen, Entwickeln, Liegenschaften				
	Planen, Entwickeln, Liegenschaften				
5110-7 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung	14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.247.050	-1.715.630	
		<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>0</i>	<i>-63.500</i>	

Finanzielle Auswirkungen				
Ergebnishaushalt				
DEZ 00 - THH 2 - Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen				
5710-2 Wirtschaftsförderung				
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2022 Euro	ÜPL Euro	verfügbar Euro
17	Transferaufwendungen	-1.339.200	-125.000	-1.464.200
Deckung durch:				
Ergebnishaushalt				
DEZ 00 - THH 2 - Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen				
6110 Steuern, allg. Zuw.u. Umlagen				
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2022 Euro	ÜPL Euro	verfügbar Euro
2	Steuern und ähnliche Abgaben	143.511.640	-125.000	143.386.640

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung auf der Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ in Höhe von 125.000 Euro erfolgt innerhalb des THH_2 aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer (Produktgruppe 6110 „Steuern und ähnliche Abgaben“).

Es wird maximal der entstandene Verlust im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung ausgeglichen. Falls im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung die Jahresfehlbeträge geringer ausfallen als sie im Vorfeld veranschlagt waren, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die WIT hat erhöhte zuwendungsfähige Aufwendungen im Geschäftsbereich allgemeine Wirtschaftsförderung angemeldet. Diese Aufwendungen gehen über den bereits

beschlossenen Änderungsbescheid (Vorlage 224/2022) hinaus. Um höhere Zuwendungen an die WIT mit dem EU-Beihilferecht gewähren zu können, wird ein neuer Änderungsbescheid erlassen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage 326/2018 sowohl dem Betrauungsakt als auch dem Zuwendungsbescheid an die WIT zugestimmt. Mit diesem Vorgehen wurde die Vereinbarkeit der Ausgleichsleistungen, welche die Universitätsstadt Tübingen zur Deckung des Fehlbedarfes im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung leistet, mit dem EU-Beihilferecht sichergestellt.

Die im Zuwendungsbescheid jährlich bewilligten Zahlungen entsprachen den Jahresfehlbeträgen des Geschäftsbereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung basierend auf dem Finanzplan 2019. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2023. Führen unvorhersehbare Ereignisse zu einem Mehrbedarf an Zuwendungen, kann die Universitätsstadt Tübingen gemäß § 4 Abs. 3 des Betrauungsaktes dem erhöhten Bedarf an Ausgleichsleistungen zustimmen. Die Universitätsstadt Tübingen hat der WIT einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erteilt. Diesen Auftrag führt die WIT im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet durch.

Die WIT hatte bereits während des ersten Lockdowns einen Unterstützungsfonds für Vermieter_innen aufgelegt (Vorlage 116/2020). Zweck des Fonds war, Mietnachteile der Vermieter_innen durch Zuschüsse zu erhöhen bzw. durch den Zuschussanreiz Vermieter_innen überhaupt anzuregen, Mietnachteile für die gewerblichen Mieteinheiten zu gewähren. Der Unterstützungsfonds hatte insgesamt ein Volumen von 306.343 Euro. Während des zweiten Lockdowns wurde dieser Unterstützungsfonds in fast gleicher Weise Anfang 2021 wieder aufgelegt und es wurden weitere Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach Corona (Vorlage 144/2021) beschlossen. Das zusätzliche Zuschussvolumen im Jahr 2021 betrug 260.000 Euro.

Mit interfraktionellen Antrag, der Änderungsliste zum Haushalt 2022 und im Rahmen des Förderprojekts „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ wurde der WIT eine Vielzahl von Aufgaben übertragen. Das Volumen der zusätzlichen Aufwendungen betrug insgesamt 210.000 Euro (Vorlage 224/2022).

Die zwei langen Lockdowns in 2020 und 2021 haben die finanzielle Substanz insbesondere des stationären Handels stark angegriffen, teilweise wurden die finanziellen Reserven aufgebraucht. Nach einer Phase der Erholung begann Ende Februar 2022 der Ukrainekrieg und damit neue Belastungen für den stationären Handel in Form von höheren Energiepreisen und Kaufzurückhaltung der Kunden. Somit treffen steigende Ausgaben auf stagnierende oder gar sinkende Einnahmen den stationären Handel doppelt. Um eine existenzbedrohende Situation im stationären Handel entgegen zu wirken, wird die WIT einen dritten Unterstützungsfonds einrichten. Während der Corona-Lockdowns 2020 und 2021 wurde bereits zweimal erfolgreich ein Unterstützungsfonds für Vermieter_innen aufgelegt, der finanzielle Zuschüsse vergab, sofern Vermieter_innen ihren gewerblichen Mieter_innen Mietnachteile gewährten. Dieses Förderinstrument hat sich als effektiv erwiesen und soll zu etwas abgewandelten Förderkriterien erneut aufgelegt werden. Bei den Förderkriterien werden alle Einzelhandelsimmobilien bis auf einige Ausnahmen zugelassen. Sortimente der Grundversorgung (Lebensmittel-, Bau- und Drogeriemärkte ab

400 m² Verkaufsfläche, Apotheken) waren von den Einbußen während der Corona-Pandemie nicht betroffen und sind auch heute nicht im gleichen Ausmaß von der Kaufzurückhaltung tangiert.

Durch die aktuelle Krise und v.a. die Kosten-/Preissteigerungen sind nach Einschätzung der WIT Vermieter_innen mit höherer Wahrscheinlichkeit auch selbst betroffen als während der Corona-Krise. Um dem Rechnung zu tragen, soll die Förderung von 0,70 €/m² auf 1 €/m² pro nachgelassenem Euro Miete erhöht werden. Zudem wird aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage von einer längeren Dauer ausgegangen. Daher soll der Unterstützungsfonds zumindest für die Winter-Jahreshälfte von Dezember 2022 bis Mai 2023 aufgelegt werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand sollte der Unterstützungsfonds bei einer geplanten Laufzeit von Dezember 2022 bis Mai 2023 ein Volumen von 750.000 Euro enthalten. Dies entspricht einem Zuschussvolumen von 125.000 Euro pro Monat und orientiert sich an den Erfahrungswerten der beiden Unterstützungsfonds 2020 und 2021.

Da ein Monat des Projektzeitraums im Geschäfts- und Haushaltsjahr 2022 und fünf Monate im Haushaltsjahr 2023 liegen, wären die Zuwendungen der Universitätsstadt Tübingen an die WIT im Jahr 2022 um 125.000 Euro und 2023 um 625.000 Euro zu erhöhen. Im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (Vorlage 98/2022) wurde bei der WIT eine befristete Stelle eingerichtet, die die Themen aus der Rahmenplanung Altstadt, dem aktiven Flächenmanagement sowie Projekte des Verfügungsfonds begleiten und zusammenführen soll. Für das Jahr 2023 werden 63.500 Euro hierfür der WIT zur Verfügung gestellt.

Um die erhöhten Aufwendungen aus dem Unterstützungsfonds sowie der Projektstelle rechtssicher ausgleichen zu können, ist der beigefügte Änderungsbescheid zu erlassen.

Die erhöhte Zuwendung im Jahr 2022 kann nur überplanmäßig bereitgestellt werden, da die WIT die im Haushalt 2022 eingeplanten Mittel „Zuschuss an die WIT“ planmäßig benötigt, und größtenteils auch schon entsprechend verwendet hat. Deshalb ist die Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 125.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 erforderlich. Die Deckung erfolgt aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer. Die notwendigen Mittel für die erhöhte Zuwendung im Jahr 2023 werden von der Verwaltung in die Haushaltsplanung 2023 aufgenommen.

Der Aufsichtsrat der WIT hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 über die Einrichtung des Unterstützungsfonds beraten und einstimmig beschlossen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsbescheid zuzustimmen und die überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

4. Lösungsvarianten

Werden die erhöhten Ausgleichszahlungen an die WIT ohne Änderungsbescheid ausgeführt, besteht das Risiko, dass die EU-Kommission dieses Vorgehen nicht als gesetzeskonform einschätzt und gegebenenfalls eine Rückabwicklung der gewährten

Zuwendungen fordert. Durch die Rückforderung der bewilligten Mittel könnte die WIT unter Umständen in Zahlungsschwierigkeiten geraten.